

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 42

Artikel: Wie kann man sich gegen Bestätigungen seitens einer mechanischen Bäckerei wehren?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

da sonst leicht ein Durchglühen der Siebe erfolgen kann, was Anzuträglichkeiten im Gefolge hat. Die Luftzuführung an den Brennern muß stets ganz offen sein und erfolgt die Regulierung der Gaszufuhr durch eine kleine Schraube seitlich am Brenner. Bei hohem Gasdruck (über 60 mm) oder bei starker Wassergaszmischung zum Steinkohlengas, hat man die Luftzufuhr durch teilweises Schließen der Lufttürchen in der Weise zu regeln, daß der Brenner

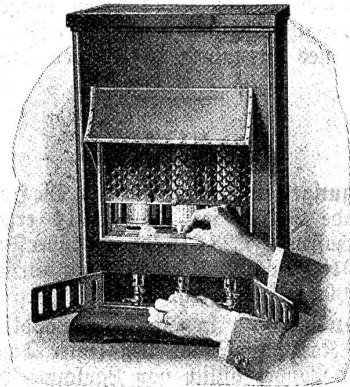


Abb. 4.

stets die verlangte Flammenform zeigt. Nach längerer Betriebspause wird meist eine Reinigung der Brenner erforderlich sein; die Notwendigkeit einer solchen zeigt sich in einem ungleichmäßigen oder rötlichen Brennen der Flammen bei abgenommenen Glühkörpern. Die Düsen dürfen bei der Reinigung aber auf keinen Fall

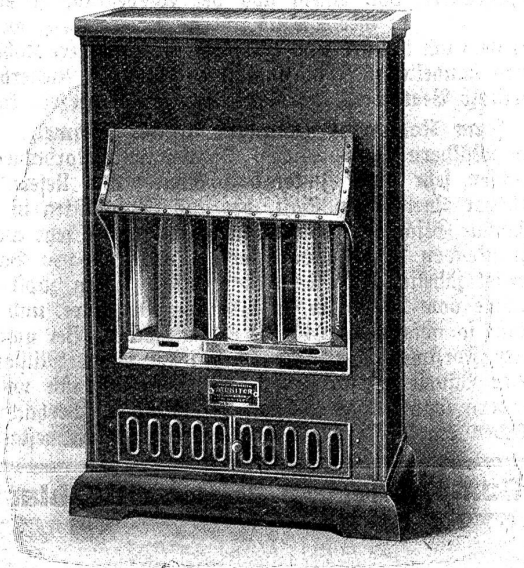


Abb. 5.

erweitert werden; man bedient sich bei dieser Arbeit einer feinen Nadel und bläse dann die Düsen durch Öffnen der Gashahne aus.

Bestimmen sich die Brenner in voller Ordnung, dann setzt man die Glühkörper, deren Form Abb. 3 zeigt, ein und zwar so, daß die undurchbrochene Mantelseite nach hinten zu stehen kommt. Die Glühkörper müssen von jeder Staubablagerung rein gehalten werden, so daß eine zeitweilige Reinigung nötig ist.

Das Anzünden der Brenner erfolgt durch die am Reflektorboden angebrachten Schlitze in der aus Abb. 4

ersichtlichen Weise. Nach Öffnen des Hahnes wird das brennende Zündholz in den Schlitz eingeführt und der Brenner wird sich sofort entzünden. Wir sehen in Abbildung 4 ein Schliebegitter, dieses hat den Zweck, die Wirkung der strahlenden Wärme zu vermindern, resp. regulieren zu können. Zum Anzünden wird das Gitter etwas hochgehoben, damit die Schlitze am Reflektorboden frei werden. In unserer Abb. 5 ist das Gitter ganz hochgezogen.

Diese Defesen werden auch in Form von Kaminetnfäden ausgeführt.

Die glühenden Flammen geben dem Ofen etwas anheimelndes; dazu ist das Glühen hier nichts künstliches, sondern der Natur des Brennstoffes eigentümlich; es täuscht dem Bewohner nichts vor, sondern läßt ihn die Art der Heizung erkennen! M.

Wie kann man sich gegen Belästigungen seitens einer mechanischen Bäckerei wehren?

Ein Entscheid aus dem Kanton St. Gallen.

(Korr.)

Die Nachbarschaft einer Bäckerei beklagte sich beim Gemeinderat über wiederholte, regelmäßig gestörte Nachtruhe. Mehrmalige gütliche Unterhandlungen führten nicht zum gewünschten Ziel, worauf der Gemeinderat den Beschluß faßte, es sei, gestützt auf Art. 684 Z. G. B. und nach einer Bestimmung der lokalen Bauordnung der Bäckereibetrieb von abends 10 Uhr bis morgens 4 Uhr gänzlich einzustellen. Die betreffenden Artikel lauten: Art. 684 Z. G. B. „Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigte Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.“

Und der Artikel der lokalen Bauordnung: „Wenn für die Öffentlichkeit durch Rauch, Dünste, Gerüche, Geräusche und Erschütterungen erhebliche Belästigungen zu gewärtigen sind oder sich nachträglich herausstellen, so sind bestmögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.“

Gegen diesen Beschluß des Gemeinderates erhob die betreffende Firma Einsprache beim Regierungsrat. Dieser hat die Einsprache allerdings gutgeheißen, aber die Firma verpflichtet, eine Anzahl Schutzvorkehrungen zu treffen, die geeignet sein können, den Lärm zu vermeiden und dadurch die Störung der Nachtruhe der Nachbarn auszuschließen.

Der Regierungsrat stützt sich hiebei auf folgende Erwägungen:

Es ist zunächst zu untersuchen, ob die Polizeiorgane zuständig sind, in vorliegender Angelegenheit Verfügungen zu erlassen, mit andern Worten, ob es sich in casu um eine Frage öffentlichrechtlicher oder ausschließlich privatrechtlicher Natur handelt. Die Beschwerdeführer beklagen sich wegen unzulässiger Störung der Nachtruhe durch den Betrieb der benachbarten Bäckerei. Ohne Zweifel stand es den Beschwerdeführern zu, auf Grund der Bestimmungen in Art. 684 Z. G. B. gegen die Firma vorzugehen. Weil diese Vorschrift nachbarrechtlicher, also rein privatrechtlicher Natur ist, ist aber der Schutz, den sie gewährt, allein auf zivilprozessualen Weg nachzusehen. Die Administrative kann, gestützt auf obigen Artikel, keinerlei Verfügungen erlassen. Die Verfügung des Gemeinderates ist daher zum mindesten formell unrichtig.

Nun werden aber gemäß Art. 6, Absatz 1 und Art. 702 Z. G. B. auch öffentlich-rechtliche Vorschriften über Immissionsverbote, wie Art. 684 Z. G. B. letztere aufstellt, ausdrücklich zugelassen. Sofern solche bestehen, sind sie durch die Administrativorgane anzuwenden. Diese sind als Hüter der öffentlichen Ordnung verpflichtet, auf berechnete Klagen Dritter einzuschreiten. Dabei ist aber vor allem auf die Zweckbestimmung der bezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften abzustellen. Ihrer Natur nach haben sie den Interessen der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit zu dienen. Nur wenn solche Interessen verletzt werden, haben sie Anwendung zu finden. Der Regierungsrat hat bisher immer die Praxis befolgt, eine Verletzung solcher allgemeiner Interessen nur dann anzunehmen, wenn ein größerer Kreis von Anwohnern, nicht aber nur die Bewohner eines einzigen Hauses oder gar nur einzelne Personen davon betroffen werden.

Tatsächlich enthalten die Bauvorschriften der betreffenden Gemeinde ein bezügliches Immissionsverbot (siehe oben). Da es sich in casu um die Beschwerden mehrerer Anwohner handelt (die bezügliche Eingabe trägt sechs Unterschriften) und der während der Nachtzeit erfolgte Betrieb einer mit Maschinen arbeitenden Bäckerei objektiv geahndet sein kann, öffentliche Interessen zu verletzen, war der Gemeinderat kompetent, vorklegendenfalls eine auf dem zitierten Artikel der Bauvorschriften basierende, materielle Verfügung zu erlassen. Sie geht auf gänzliche Einstellung der Nachtarbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. Ein derart weitgehendes Verbot ist aber selbstverständlich nur dann gerechtfertigt, wenn andere Maßnahmen zur Vermeidung des ruhestörenden Lärms nicht ergriffen werden können. Nach Maßgabe eines gutachtlichen Berichtes des Kantonsbaumeisters sind in casu aber solche Maßnahmen möglich. Sie bestehen darin,

- a) daß die Bäckerei nachts im Freien keine ruhestörenden Arbeiten vornehme,
- b) daß sie nachts das Holzspalten unterlasse,
- c) daß der Betrieb der Mehlmühlmaschine zur Nachtzeit gänzlich stillgestellt werde,
- d) daß beim Eingang von außen eine Doppeltüre erstellt werde,
- e) daß ferner während des Nachtbetriebes die Fenster, Türen und Türen der Arbeitslokale gänzlich geschlossen bleiben.

Die Verfügung des Gemeinderates ist demnach aufzuheben. An deren Stelle ist die Firma angehalten, die sub a—e hievon genannten Vorkehrungen zu treffen. Sofern sie dieselben nicht unverzüglich trifft und insbesondere die möglichen Ruhestörungen nicht vermeidet, muß dem Gemeinderat allerdings die Befugnis eingeräumt werden, seine frühere Verfügung zu erneuern.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzhandel im Prättigau (Graubünden) wird berichtet: Still und leer sieht es dies Jahr auf dem Holzmarkt aus. Wo andere Jahre große Blockrollen die Holzplätze füllten, ist heute alles frei und offen. Zurückhaltung bei den Holzschlägen war jedenfalls geboten, da der Bedarf an Schnittware jedenfalls nicht groß ist. Aber kleinere Partien Blockholz hätte man gewiß auch dies Jahr auf den Markt bringen dürfen und auch Stangenholz hätte guten Absatz gefunden. Die arbeitende Bevölkerung hätte etwas verdienen können und die Sägereien würden ihren Betrieb in beschränktem Maße doch gern aufrecht erhalten, auch wenn der Absatz nicht glänzend ist. Nichts ist nichts und man scheint die Vorsicht in diesem Punkte doch allzuweit getrieben zu haben.

Brennholz war eine zeitlang gesucht. Die Preise sind indessen ganz wenig gestiegen. Im Lande selber ist die Nachfrage gering und nach auswärts drücken die hohen Transporttaxen auf die Preise.

Holzpreise im Argau. Das Bauholz muß sehr gesucht sein, trotzdem die Baulust bei der unsicheren politischen Lage sich im Frühling noch nicht lebhaft bemerkbar machen wird. Selbst Holzsteigerungen von Gemeinden mit kleinerer Produktionsfähigkeit ihres Waldareals werden von Kauflustigen aufgesucht. So galt im Freiamt geringstes Bauholz 27 Fr. per Kubikmeter; tannenes Brennholz 15 Fr. per Ster.

Verschiedenes.

Holznutzungen in Glarus. (Korr.) Die Holznutzungen der Gemeinde Glarus im Jahre 1914 ergaben einen Netto-Überschuß von Fr. 23.616.20, gegenüber Fr. 18.889.65 im Jahre 1913. Das Total der Nutzung beträgt 1335 m³ gegenüber 1001 m³ im Jahr 1913.

Kohlenausbeutung in Paudex (Waadt). Die Regierung des Kantons Waadt ließ letzter Tage im alten Bergwerk zu Paudex östlich von Lausanne, dessen Ausbeutung schon im 18. Jahrhundert, zur Zeit der Herrschaft der Berner über die Waadt, in der Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Bern eine gewisse Rolle gespielt hatte, die Gewinnung der dortigen Braunkohlen wieder an die Hand nehmen. Die Kohlen von Paudex sollen als ausgezeichnete Hausbrandkohlen verwendbar sein, die mit großer Flamme verbrennen, und Fr. 7—7.20 pro Doppelzentner kosten. Es ist nun allerdings nicht zu übersehen, daß nach allen früheren Erfahrungen von einem aus der Ausbeutung zu erzielenden Gewinn hier wie überall in der Schweiz, wo es sich stets um tertiäre und diluviale, d. h. jüngere Kohlenarten handelte, z. B. im Simmental und am Niederhorn oberhalb Beatenberg, durchaus nicht die Rede sein kann.

Zum Kohlenhydratmangel in der Schweiz. In den Wäldern der nördlichen Staaten von Nordamerika wachsen sehr viele Zuckerahornbäume. Sie liefern im Februar einen süßen Saft, der aus Einschnitten in angehängte Gefäße läuft, und, eingedampft, den sehr wohlschmeckenden Ahornzucker liefert. Die Ernte pro Baum beträgt jährlich etwa 1—2 kg Zucker. Man zapft die Bäume vom 20. Jahre an bis zum 60. Jahre, und gewinnt so vom Baum 40 bis 80 kg Zucker. Bei unserer guten Forstwirtschaft ließen sich leicht etliche Millionen dieser Bäume anpflanzen, deren Produkt dann unser Kindern zugute käme. Unsere klimatischen Verhältnisse würden ein Gedeihen dieser Bäume sicherlich gestatten.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeln.**